



Satzung
der „**Fachwerk-Freunde-Hönebach**“ (**F-F-H**)
Förderverein zum Erhalt historischer Bauten in Hönebach (gegründet am 06.10.06),
zuletzt geändert am 11.07.2017

A: Name, Sitz
§ 1

Der Verein führt den Namen „**Fachwerk-Freunde-Hönebach**“ (Förderverein zum Erhalt historischer Bauten in Hönebach) mit Sitz in 36208 Wildeck-Hönebach. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Hersfeld eingetragen.

B: Aufgaben
§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977.

Er hat vor allem den Zweck:

- Die Öffentlichkeit für die Erhaltung der denkmalgeschützten Gebäuden zu interessieren.
- Die Förderung und den Erhalt der alten Bausubstanz.
- Der Zersiedelung entgegenwirken und die dadurch mögliche Nutzung der Gebäude durch das Zusammenleben von Jung und Alt zu fördern.

C: Mitgliedschaft
§ 3

Der Verein hat

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder
- c) Fördernde Mitglieder

Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts werden (Vereinigungen, Firmen und Einzelpersonen), die die gemeinnützigen Satzungszwecke unterstützen wollen.

Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung solche Personen gewählt werden, die sich um die Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben.

Fördernde Mitglieder können Personen oder Firmen, die nicht aktiv im Verein „Fachwerk-Freunde-Hönebach“ mitarbeiten werden. Über die Aufnahme der fördernden Mitglieder beschließt jeweils die Mitgliederversammlung, wobei die Höhe und der Wert ihrer Unterstützung als Grundlage dient. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Ankündigung mit Vierteljahresfrist zum Schluss des Geschäftsjahres. Sie endet ferner durch Tod, durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung. Ausgeschlossen werden kann, wer die gemeinnützigen Bestrebungen des Vereins nicht mehr unterstützt oder ihnen zuwiderhandelt, insbesondere wer ohne Rücksicht auf die gemeinnützige Zielsetzung die Förderung eigennütziger Belange verlangt. Ausgeschlossen kann außerdem werden, wer den Mitgliedsbeitrag nicht oder nicht regelmäßig bezahlt. Die Mitgliedschaft kann an eine andere Person übertragen werden.

§ 4

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Jedes Mitglied des Vorstandes im Sinne von §11 dieser Satzung hat das Recht, gegenüber dem Verein eine Tätigkeitsvergütung im Sinne von §3 Nr. 26a EStG für das abgelaufene Kalenderjahr zu beanspruchen. Die Höhe der Vergütung wird durch Vorstandsbeschluss festgelegt. Wird die Tätigkeitsvergütung nicht bis zum 30.6. des folgenden Kalenderjahres gegenüber dem Verein geltend gemacht, erlischt der Anspruch ersatzlos.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

A. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 8

Die Mitglieder sind berechtigt, durch Anregungen und Vorschläge die Vereinsarbeit zu fördern und an den Mitgliedsversammlungen teilzunehmen. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinen gemeinnützigen Bestrebungen zu unterstützen und gehalten, ihm die dazu notwendigen Auskünfte zu geben.

§ 9

Der Eintritt in den Verein verpflichtet zur Zahlung des festgesetzten Beitrages. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge werden bei Bedarf von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Mitgliedsbeiträge dürfen nur zur Erfüllung der satzungsgemäßen Vereinszwecke verwendet werden. Sie sind im ersten Monat des Geschäftsjahres fällig.

B. Organe des Vereins

§ 10

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung (§ 32 BGB)
- c) die Ausschüsse

C. Vorstand

§ 11

Gesetzlicher Vertreter des Vereins „Fachwerk-Freunde-Hönebach“ im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzenden und im Falle ihrer Verhinderung der Stellvertreter. Die Vorsitzenden leiten alle Verhandlungen und Vereinsgeschäfte im Rahmen dieser Satzung.

Die beiden Vorsitzenden führen jeweils alleinvertretungsberechtigt im Innen- und Außenverhältnis die Vereinsgeschäfte und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Ihre Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf 2 Jahre; die Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand im Sinne dieser Satzung besteht aus zwei Vorsitzenden (1. Vorstand), einem Stellvertreter(-in) (2. Vorstand), Schriftführer(-in) und dessen Stellvertreter (1. Schriftführer und 2. Schriftführer) und Kassierer(-in) und deren Stellvertreter(-innen) und dem Pressewart. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre; der Vorstand bleibt jedoch nach Ablauf seiner Amtsdauer solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist; die Wiederwahl ist zulässig.

Die Wahl ist geheim, es entscheidet die einfache Mehrheit. Wenn kein Widerspruch erhoben wird, ist die Wahl durch Zuruf zulässig.

Es sind auf die Dauer von 2 Jahren 2 Kassenprüfer zu wählen, die jedoch nicht zum Vorstand gehören (wobei jährlich ein Prüfer neu gewählt wird).

Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen schriftlich, in der Regel eine Woche vorher, in dringenden Fällen erfolgt mündliche Einladung zwei Tage vorher. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens einer Hälfte seiner Mitglieder. Über die Verhandlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

Der Vorstand hat die Leitung des Vereins „Fachwerk-Freunde-Hönebach“ zur Erfüllung der nach § 2 dieser Satzung gestellten Aufgaben. Insbesondere zählen zu seinen Obliegenheiten: Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, Aufstellung des Haushaltsplanes im Bedarfsfall, Verwaltung des Vereinsvermögens und Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung, einsetzen der Ausschüsse.

D. Mitgliederversammlung

§ 12

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden jährlich mindestens einmal einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dieses schriftlich mit Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt oder wenn das Vereinsinteresse es erfordert (§§36, 58 BGB). Die Mitgliederversammlungen sind wenigstens 14 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen, abgesehen von den in den §§ 15 und 16 festgelegten Fällen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Anträge aus dem Kreis der Mitglieder müssen mindestens eine Woche vorher dem Vorstand schriftlich und begründet eingereicht werden.

Die Mitgliederversammlung wird von den Vorsitzenden oder dem Stellvertreter geleitet. Die Tagesordnung muss bei der ordentlichen Mitgliederversammlung (§ 32 BGB) folgende Punkte enthalten:

- a) Jahresbericht
- b) Jahresrechnung, Rechnungsprüfungsbericht und Entlastung des Vorstandes
- c) eventuell Genehmigung des Haushaltsplanes
- d) Wahl der Mitglieder des Vorstandes (§ 11 der Satzung nur alle zwei Jahre, jährlich ein Kassenprüfer)
- e) vorliegende Anträge

Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

E. Ausschüsse

§ 14

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Die Ausschüsse können jederzeit vom Vorstand abberufen werden.

F. Geschäftsjahr

§ 14

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

G. Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

§ 15

Abänderungen an der Satzung bedürfen einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder.

Zur Änderung der Zweckbestimmung des Vereins ist die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder erforderlich. Soweit diese nicht in einer Versammlung zustande kommen kann, muss schriftliche Zustimmung nicht erschienener Mitglieder erfolgen, bis die angegebene Mehrheit erreicht wird.

§ 16

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel aller Mitglieder. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung vorschriftsmäßig (§ 12 der Satzung) mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder die Auflösung mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der Anwesenden beschließen kann.

§ 17

Im Falle der Auflösung des Vereines fällt das gesamte Vermögen an die politische Gemeinde Wildeck, mit der Maßgabe, dass dieses Vermögen ausschließlich im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung für die Erhaltung und Unterhaltung der denkmalgeschützten Gebäude in Hönebach und deren Einrichtungen zu verwenden ist.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- a) über Änderung solcher Bestimmungen der Satzung, welche den Zweck oder die Vermögensverwaltung des Vereins betreffen,
- b) über Verwendung des Vermögens des Vereins bei seiner Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks

sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen und dürfen erst nach dessen Zustimmung ausgeführt werden.

Fachwerk-Freunde-Hönebach

Förderverein zum Erhalt von historischen Bauten in Hönebach

Wildeck-Hönebach, 06.06.07

(1. Vorstand)

(1. Vorstand)

(2. Vorstand)

(1. Schriftführer)

(2. Schriftführer)

(Kassierer)

(Pressewart)

(Revisoren)

Geändert durch Mitgliederbeschluss vom 11.7.2017

Christian Eimer
Vorsitzender